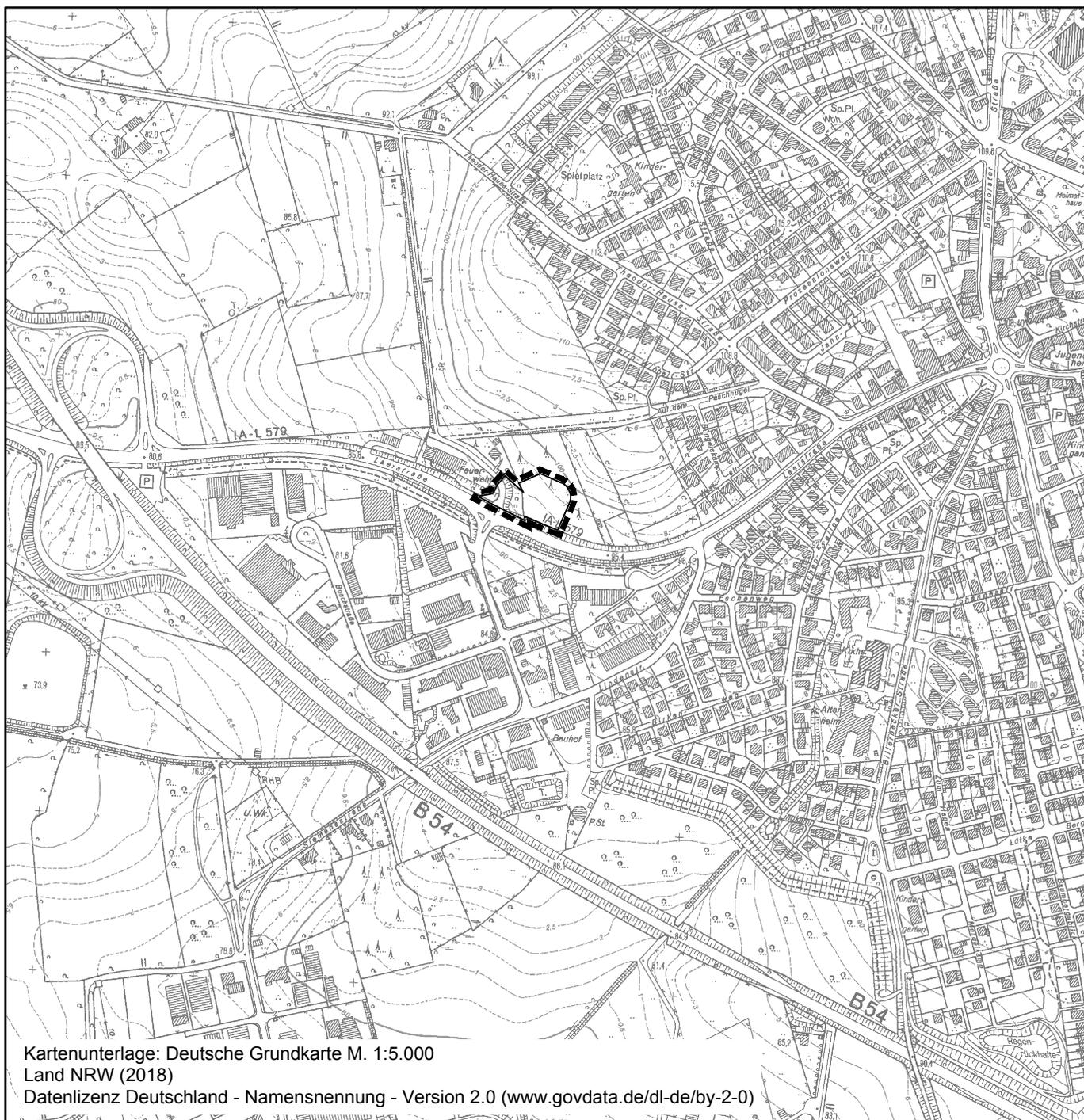




# Gemeinde Altenberge

## Bebauungsplan Nr. 90 "Rettungswache"

### Begründung



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000

Land NRW (2018)

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



Gemeinde Altenberge  
Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“

Begründung

**Planungsbüro Hahm**

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ep/Me/Sc-17223013-14 / 17.05.2019

**Inhalt:**

<b>I:</b>	<b>Begründung zum Bauleitplan .....</b>	<b>4</b>
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich .....	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren .....	4
3.	Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....	5
4.	Ausgangssituation .....	6
5.	Planungskonzeption .....	7
5.1	Art der baulichen Nutzung .....	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung .....	7
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche .....	7
5.4	Verkehr und Infrastruktur .....	7
5.5	Immissionen .....	8
5.6	Ökologie / Begrünung .....	8
5.7	Denkmalschutz / Denkmalpflege .....	8
5.8	Planverwirklichung / Bodenordnung .....	9
5.9	Erschließungskosten .....	9
5.10	Flächenbilanz .....	9
<b>II:</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>10</b>
1.	Einleitung .....	10
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden .....	10
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	10
2.	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....</b>	<b>16</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
2.1.1	Fläche / Boden .....	16
2.1.2	Gewässer / Grundwasser .....	17
2.1.3	Klima / Lufthygiene .....	17
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften .....	17
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild .....	18
2.1.6	Mensch / Gesundheit .....	19
2.1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	19

2.1.8 Wechselwirkungen .....	19
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
2.2.1 Fläche / Boden .....	20
2.2.2 Gewässer / Grundwasser .....	20
2.2.3 Klima / Lufthygiene .....	20
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften .....	21
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild .....	21
2.2.6 Mensch / Gesundheit .....	22
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	22
2.2.8 Wechselwirkungen .....	22
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen .....	23
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen .....	23
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen .....	24
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen .....	27
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....	27
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	27
<b>3. Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>28</b>
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	28
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....	28
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	28
3.4 Referenzliste der Quellen .....	29
<b>III. Verfahrensvermerke.....</b>	<b>30</b>

## I: Begründung zum Bauleitplan

### 1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 09.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Rettungswache“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Plangeltungsbereich in der Gemarkung Altenberge, Flur 51 und 53 ist im Deckblatt der Begründung dargestellt und umfasst insgesamt ca. 0,45 ha. Er liegt im westlichen Gemeindegebiet, nördlich der Laerstraße L 579 an der Florianstraße und wird im Norden und Osten durch den vorhandenen Wald begrenzt. Er setzt sich zusammen aus den Flurstücken 158 (tlw.) der Flur 51 und den Flurstücken 5 (tlw.), 6 (tlw.), 87, 102 (tlw.), 106, 107 sowie 124 (tlw.) der Flur 53.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird das Ziel verfolgt, den Bau einer Rettungswache planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit wird bei der Planaufstellung insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen im Westen durch den Plan Nr. 29 „Sondergebiet Feuerwehr“ und dessen 1. Änderung vor. Dieser wird im östlichen Teilbereich des Flurstückes 102 von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes überlagert, weshalb die bisherigen Festsetzungen („öffentliche Grünfläche“ und „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“) rechtsunwirksam werden. Im südlichen Nahbereich setzt der Bebauungsplan Nr. 9 „Altenberge-West“ insbesondere „Gewerbegebiete“ fest. Der aktuelle Katasterbestand wurde am 19.06.2018 (AZ 18-05999) vom Katasteramt des Kreises Steinfurt übernommen.

### 2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Der Kreis Steinfurt ist nach § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet. Er ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes, sicherzustellen. Der Kreis Steinfurt nimmt die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Damit der Träger des Rettungsdienstes seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, ist er nach § 12 RettG NRW verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan aufzustellen. Hier sind die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Infrastrukturen festzulegen. Der Plan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der Kreistag hat am 03.04.2017 den durch ein externes Gutachterbüro erarbeiteten „Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt 2017“ beschlossen. Dieser Bedarfsplan hat den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt nach 2013 erneut auf den Prüfstand gestellt. Er ist zugleich Ausgangspunkt für die Einleitung des Planungsprozesses, da für den südlichen Teil des Kreises Steinfurt mit den Orten Altenberge und Laer hinsichtlich des Zielerreichungsgrades der Hilfsfrist (innerhalb von 12 Minuten müssen Rettungskräfte in 95 % der Fälle am Einsatzort sein) erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Zielerreichungsgrad liegt für beide

Kommunen bei nur ca. 60 %. Damit wird das festgelegte Ziel deutlich verfehlt und es besteht akuter Handlungsbedarf.

Die Gemeinde Altenberge hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Erhöhung des Zielerreichungsgrades bzw. zur besseren Versorgung der Altenberger und Laerer Bevölkerung im Verbund mit dem Kreis Steinfurt die Errichtung einer neuen Rettungswache in verkehrsgünstiger Lage im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses. Der Standort liegt derzeit im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB). Um Planungsrecht zu schaffen, ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

### 3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan ist seit dem 28.05.1974 wirksam. Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes ist der westliche Planbereich im Einmündungsbereich der Florianstraße als „Fläche für die Landwirtschaft“ und der östliche Änderungsbereich als „Wald“ dargestellt.

Die Planungsabsichten korrespondieren nicht mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes („Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“), weshalb eine Änderung erforderlich ist. Die Gemeinde beabsichtigt daher die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt.

## 4. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im westlichen Gemeindegebiet und nördlich der Laerstraße L 579 innerhalb der mit Bäumen bestandenen Fläche an der Florianstraße.

Der Plangeltungsbereich war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung von der forstwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es handelt sich um einen älteren Laubholzbestand. Im westlichen Plangebiet befinden sich sowohl „öffentliche Grünflächen“ des angrenzenden Bebauungsplanes als auch die asphaltierte Florianstraße zur Erschließung der hier ansässigen Nutzungen.

Im näheren Umfeld liegen im Norden und im Osten Landwirtschaftsflächen sowie weitere Laubholzbestände. Im Süden liegt das Gewerbegebiet Altenberge-West. Westlich der Florianstraße befindet sich das Feuerwehrgerätehaus („Sondergebiete“). Im Norden ist eine Wohnbebauung vorhanden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt einerseits über die Laerstraße L 579, die im Flächennutzungsplan als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ festgelegt ist und andererseits über die Florianstraße.

Das Gelände steigt in nördlicher Richtung an. Die Höhen liegen im südlichen Plangebiet bei ca. 93,00 m über Normalhöhennull (NHN) und im Norden bei ca. 98,00 m ü. NHN.

Für den Planbereich und dessen relevanten Umgebung sind Altlasten bzw. Bodenbelastungsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

## 5. Planungskonzeption

Zur Schaffung von Planungsrecht für eine Rettungswache nördlich der Laerstraße L 579 und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt.

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Altenberge verfolgt das städtebauliche Ziel, Planungsrecht für eine erhöhte Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch den Neubau einer Rettungswache zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden „Flächen für Gemeinbedarf“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Rettungswache)“ festgesetzt.

### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) und der festgesetzten maximalen Bauhöhe. Die Festsetzungen ermöglichen den Bau der beabsichtigten Rettungswache.

### 5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Im Hinblick auf die Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen sollen Beschränkungen insbesondere dahingehend vorgenommen werden, dass die eingezeichneten Baugrenzen einen Abstand von 20,0 Meter zum nördlichen und östlichen Plangebietsrand sowie 3,0 Meter zum südlichen Plangebietsrand einhalten. In Richtung Florianstraße wird der beabsichtigten Bebauung etwas Spiel eingeräumt. Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 8 BauONRW wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

### 5.4 Verkehr und Infrastruktur

Der Plangeltungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung ist somit über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (Laerstraße L 579, Florianstraße) gewährleistet. Die Florianstraße ist zum Zwecke der Erschließung der Rettungswache auszubauen, weshalb dieser Abschnitt in das Plangebiet einbezogen wurde. Ebenso soll die Erschließung über den auf der Planzeichnung hingewiesenen und bereits vorabgestimmten Kreisverkehrsplatz erfolgen, der unter anderem dazu dient, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der L 579 zu reduzieren und gleichzeitig die gesicherte Zufahrt zur Rettungswache und Feuerwehr zu gewährleisten. Da die Ein- / Ausfahrt insofern ausschließlich über die Florianstraße erfolgen soll, erfolgt zur L 579 die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- / Ausfahrt. Nach Osten besteht eine kurzwegige Verbindung zum Ortszentrum. In Richtung Westen ist die Bundesstraße B 54 sowie die Gemeinde Laer erreichbar.

Hinsichtlich der Entwässerung bzw. der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der in der Regel zu erwartenden lokalen Bodenverhältnissen eine Versickerung nicht möglich. Es besteht jedoch eine hinreichende Ableitungsmöglichkeit in einer zwischen Florianstraße und Laerstraße (L 579) befindlichen öffentlichen Niederschlagswasserleitung mittels Hausanschlussleitung.

## 5.5 Immissionen

Der Bebauungsplan setzt eine Gemeinbedarfsfläche für eine Rettungswache fest. Dadurch können gegebenenfalls bei der Nutzung des Martinshorns Lärmgrenzwerte überschritten werden, die jedoch im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen sind. Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen und insbesondere der nördlichen Wohnbebauung werden insofern nicht angenommen.

Immissionsvorbelastungen bestehen insbesondere durch die das Plangebiet umgebenden landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Flächen sowie den nahegelegenen klassifizierten Straßen. Beeinträchtigungen für die beabsichtigten Nutzungszwecke werden allerdings nicht erwartet.

## 5.6 Ökologie / Begrünung

Durch die Bebauungsplanaufstellung werden planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft bewirkt. Dieses betrifft insbesondere den Verlust von im Flächennutzungsplan dargestellter land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die vollflächig mit Bäumen bestanden sind. Der (Wald-) Ausgleich ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu leisten und wird im Rahmen des Umweltberichtes näher beziffert.

Zum Zwecke der Schaffung eines geordneten Überganges zwischen Wald und beabsichtigter Bebauung der Rettungswache erfolgt die Festsetzung eines Pflanzgebotes. Diese Fläche ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen als Waldmantel zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nach gutachterlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht vor.<sup>1</sup>

## 5.7 Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden somit nicht beeinträchtigt.

---

<sup>1</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

## 5.8 Planverwirklichung / Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen zur hoheitlichen Gestaltung von Grund und Boden und deren Eigentums- und Besitzverhältnisse sind voraussichtlich nicht erforderlich.

## 5.9 Erschließungskosten

In den Haushalt der Gemeinde zusätzlich einzustellende Erschließungskosten ergeben sich voraussichtlich nicht.

## 5.10 Flächenbilanz

Die Bebauungsplanung weist folgende Flächenbilanz auf:

	in m <sup>2</sup>	in %
Flächen für Gemeinbedarf	2.545	55
Flächen für Gemeinbedarf (Pflanzgebot/Waldmantel)	1.185	26
Straßenverkehrsflächen	855	19
Geltungsbereich	4.585	100

Im Hinblick auf den planungsrechtlich ermöglichten Eingriff in Natur und Landschaft werden Eingriffe innerhalb der Gemeinbedarfsfläche (ohne Pflanzgebot) ermöglicht, da der beabsichtigte Waldmantel Bestandteil des Waldes ist. Die Fläche des Eingriffes für die Waldumwandlung beträgt somit ca. 2.545 m<sup>2</sup>.

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Rettungswache“ ist es, aufgrund des Defizites des Rettungsdienstes bei dem Zielerreichungsgrad der Hilfsfrist, Planungsrecht für eine zusätzliche Rettungswache am Westrand des Gemeindegebietes zu schaffen, um so die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden insbesondere „Flächen für Gemeinbedarf“ mit der näheren Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Rettungswache)“ festgesetzt. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Laerstraße L 579 an der Florianstraße und erstreckt sich auf ca. 0,45 ha. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für die baulichen (Neben-) Anlagen. Die Bauleitplanung berücksichtigt vor allem die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschlägig ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

#### 1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotopie als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<b>• Fläche/Boden</b>	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.</li> </ul>
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<b>• Gewässer/ Grundwasser</b>	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klima/ Lufthygiene</b></li> </ul>	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen</li> <li>- Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>- Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen</li> </ul>
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Orts- / Landschaftsbild</b></li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten/Lebensgemeinschaften</li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- biologische Vielfalt</li> </ul>
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitätskonvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
<b>• Mensch/ Gesundheit</b>	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
<b>• Kulturgüter/sonstige Sachgüter</b>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Gebiet außerhalb des im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiches als „Waldbereich“ dar. Überlagernde Darstellungen existieren nicht. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Da für den Geltungsbereich im Regionalplan Münsterland ein Waldbereich festgelegt ist, ist insbesondere das Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu beachten.

Ziel 7.3-1 LEP NRW besagt, dass die Waldbereiche insbesondere mit ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind.

Waldbereiche dürfen daher nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Folgende Voraussetzungen sind dazu zu erfüllen:

1. Für die angestrebte Nutzung ist ein Bedarf nachzuweisen (Rettungsdienstbedarfsplan)
2. der Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (Standortuntersuchung) und
3. die Waldumwandlung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (nur Südwestteil).

Im Ergebnis der mit der Bezirksregierung Münster durchgeführten Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPLG wurde festgestellt, dass die genannten Ausnahmeveraussetzungen für eine Rettungswache innerhalb des Waldbereiches erfüllt werden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Bezirksregierung Münster: Bauleitplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge anlässlich der notwendigen Errichtung einer Rettungswache. Schreiben vom 17.07.2018

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

#### 2.1.1 Fläche / Boden

##### Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet ist östlich und westlich der (asphaltierten) Florianstraße mit Gehölzen und Bäumen bestanden. Eine Flächeninanspruchnahme ist in diesen Grünflächen noch nicht erfolgt.

Die geologische Übersichtskarte enthält für den Planbereich die Darstellung ungegliedertes Oberes Untercampan (Tonmergel-, untergeordnet Kalkmergelgestein, z.T. feinsandig, schwach glaukonitisch, grau bis grüngrau) der Serie Oberkreide.

Die Bodenübersichtskarte beinhaltet für das Plangebiet den Bodentyp Pseudogley, der einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden darstellt und Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzt. Die Wertezahlen liegen im mittleren Bereich zwischen 40–57. Die Bodenart des Oberbodens wird mit lehmig-tonig angegeben.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

##### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung bedeuten und am westlichen Ortsrand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ermöglichen. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten, da keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt.

## 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

### Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangeltungsbereiches und der nahen Umgebung verlaufen keine offenen Fließgewässer. Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind ebenso nicht in der näheren Umgebung vorhanden.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde keine zusätzlichen Baugebiete und damit keine Versiegelungen ermöglichen, sodass das Wasser im Planbereich weiterhin auf der Fläche selbst versickern kann, sofern keine Flächeninanspruchnahme auf Basis von § 35 BauGB erfolgt.

## 2.1.3 Klima / Lufthygiene

### Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich ist aufgrund der im südlichen und westlichen Umfeld teils vorhandenen Bebauung und den nördlichen Übergängen zur freien Landschaft von einer gesamtäumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation am Ortsrand auszugehen. Luftbewegungen werden unter anderem durch bauliche Strukturen und dem vorhandenen Waldbestand beeinflusst. Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,9° C und einen mittleren Jahresniederschlag von 786 mm. Im Zuge der Bewirtschaftung der im Norden umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation und den landwirtschaftlichen Gerüchen zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung.

## 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

### Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland Großlandschaft Westfälische Bucht“ und im Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altenberger Höhenrücken“ liegt ca. 400 m nördlich.

Die Landschaftsinformationssammlung zeigt für den Bereich nördlich des Fußweges am Paschhügel die Verbundfläche mit besonderer Bedeutung „Wald-, Grünland- Ackerkomplex am Nordrand von Altenberge“.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Sternmieren-Hainbuchenwald. Die tatsächliche Vegetation besteht im Plangebiet aus dem älteren Laubwaldbestand, der durch die unmittelbar südlich angrenzende Landesstraße – auch als Lebensraum für Tiere – vorbelastet ist.<sup>3</sup>

Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse wurden im Rahmen einer Höhlen- und Horstsuche sowie einer Brutvogelkartierung und Lebensraumpotenzialbewertung gutachterlich untersucht. Zusammenfassend heißt es hierzu:

„Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Hinweise auf Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Tierarten liegen nicht vor.“<sup>4</sup>

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

## 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“. Der Landschaftstyp wird als ackergeprägte offene Kulturlandschaft im Verdichtungsraum beschrieben. Das Plangebiet selbst wird forstwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden bestehen Übergänge zur freien Landschaft, die vornehmlich landwirtschaftlich genutzt werden. Ansonsten besteht das Ortsbild am westlichen Ortsrand der Gemeinde aus den umgebenden Siedlungsbereichen (Wohn- und Gewerbegebiete).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickelt, da keine verbindliche Bauleitplanung vorläge. Die forstwirtschaftliche Nutzung bliebe insofern voraussichtlich bestehen.

---

<sup>3</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm 20.11.2018

<sup>4</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm 20.11.2018

## 2.1.6 Mensch / Gesundheit

### Bestandsaufnahme:

Im näheren nördlichen Umfeld befinden sich insbesondere Flächen für die Landwirtschaft. Von diesen wirken die Geruchsemissionen auf den Geltungsbereich. Nutzungseinschränkungen sind nicht bekannt. Der Geh- und Radweg im Norden wird zur Naherholung durch Spaziergänger aufgesucht.

Von den südlich gelegenen Gewerbegebieten gehen Schallemissionen aus. Erhebliche Beeinträchtigungen werden für die beabsichtigten Nutzungen allerdings nicht erwartet. Ebenso wirken die Emissionen der ca. 300 m südwestlich verlaufenden B 54 auf das Plangebiet. Die Lärmkartierung 2017 zeigt für den äußeren westlichen Rand einen Pegel von  $L_{DEN} > 55 \leq 60$  dB(A).

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich zu keiner Verbesserung des Zielerreichungsgrades der Hilfsfrist führen.

## 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

### Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Planbereiches sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

## 2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

### 2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Bebauungsplanaufstellung wird eine Versiegelung bisher un bebauter und vor allem forstwirtschaftlich genutzter Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Diese erstreckt sich jedoch auf ein nur dafür notwendiges Maß. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen jedoch teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für öffentliche Nutzungen (Rettungswache) bleibt im Plangebiet erhalten.

### 2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die ermöglichte Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten. Ein unmittelbarer Eingriff in Oberflächengewässerstrukturen erfolgt ebenso nicht.

### 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich festgesetzten Nutzungen kann sich der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich der Planung erhöhen und im geringen Umfang die Frischluftproduktion einschränken. Ausgeprägte Frischluftschneisen liegen im Plangebiet jedoch nicht vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden. Zudem verbleiben im näheren Umfeld Waldbereiche sowie Freiflächen, die weiterhin kleinklimatische Ausgleichseffekte erzielen können.

## 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher unbebauter Fläche und Rodung von Teilen der Waldfläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung und durch den Anlagenbetrieb eingeschränkt werden. Dieser kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Ebenso wird Wald im rechtlichen Sinne durch die Planung umgewandelt. Waldfunktionen gehen im Planbereich teilweise verloren. Die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind als Waldmantel herzurichten und somit Bestandteil des Waldes.

Artenschutzrechtliche Belange wurden gutachterlich untersucht. Zusammengefasst heißt es hierzu:

„Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht vor. Dennoch sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölzentnahmen dürfen im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.“<sup>5</sup>

## 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass die Kreuzungssituation Florianstraße / Laerstraße L 571 / Siemensstraße durch eine zusätzliche Bebauung stärker betont wird. In diesem Zusammenhang erfährt der vorhandene Waldbestand eine Reduzierung. Bedeutende Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen werden dadurch allerdings nicht gestört, weshalb negative Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

---

<sup>5</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

### | 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Aus rettungstechnischer Sicht wird die Versorgung der Gemeinde und der umliegenden Gemeinden verbessert. Lärmgrenzwerte können gegebenenfalls bei der Nutzung des Martinshorns überschritten werden. Eine kurzzeitige Überschreitung der normierten Werte ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen.

### | 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

### | 2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

## 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

### 2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Wie im Planungsanlass beschrieben, ist der Neubau einer Rettungswache unabdingbar.

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung im Umfeld bestehender Wohn- und Gewerbegebiete sowie vorhandener Erschließungsstraßen planungsrechtlich ermöglicht. Der Geltungsbereich ist somit in Teilen durch die vorhandene Bebauung vorbelastet. Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen wurden insofern bereits berücksichtigt, dass der Planbereich auf ein für die Rettungswache erforderliches Maß reduziert wurde und dass die Waldumwandlung ebenso auf das unbedingt nötige Maß beschränkt wurde. Zum Zwecke eines geordneten Überganges von Bebauung zum Wald ist ebenso ein Waldmantel herzustellen. Zum Schutz vor gegebenenfalls abknickenden bzw. umkippenden Bäumen erhalten die Baugrenzen einen ausreichenden Abstand zu den Plangebietsgrenzen. Ebenso sind Gehölze nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

Zum allgemeinen Schutz von Insekten und Fledermäusen wird darüber hinaus seitens des Kreises Steinfurt empfohlen, für die Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunklräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden.<sup>6</sup>

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen wird darüber hinaus empfohlen, Gebäudefassaden aus transparentem oder stark gespiegelm Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z.B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas auszustatten. Wirksam sind derartige Maßnahmen, wenn die Glasfronten mit Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Kreis Steinfurt: Stellungnahme vom 07.11.2018

<sup>7</sup> Kreis Steinfurt: Stellungnahme vom 07.11.2018

### 2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust von Waldflächen, die zu einem Teil als „Wald“ und zum anderen Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,45 ha. Entsprechend der Vorabstimmung mit Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Münsterland) können weite Teile des Waldes erhalten bleiben. Der Wald, der umgewandelt werden muss, ist aufgrund seiner Wertigkeit im Verhältnis 1:2 aufzuforsten. Der beabsichtigte Waldrand / Waldmantel ist Waldbestandteil und nicht ausgleichspflichtig.

Da entsprechend der Flächenbilanzierung ca. 3.730 m<sup>2</sup> als „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden und davon ca. 1.185 m<sup>2</sup> als Waldmantel herzustellen sind, wird Wald in einem Umfang von ca. 2.545 m<sup>2</sup> in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Demnach bedarf es einer Ausgleichsfläche von ca. 5.090 m<sup>2</sup> (Verhältnis 1:2). Hierzu ist eine Erstaufforstung auf einer Ausgleichsfläche im Grenzbereich zu Havixbeck-Hohenholte im Niederungsbereich der Münsterschen Aa vorgesehen (siehe nachfolgende Abbildung 1). Es handelt sich um das im Eigentum der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt stehende Flurstück 90 (tlw.), Flur 32, Gemarkung Altenberge, auf dem eine Waldentwicklungsfläche mit dem Endziel Wald beabsichtigt ist. Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme ist über eine Ablösevereinbarung gegeben.

Neben der Waldumwandlung gehen in den versiegelten Bereichen der Gemeinbedarfsfläche auch schutzwürdige Bodenfunktionen verloren, die auszugleichen sind. Nach Abgleich mit dem Geodatenatlas des Kreises Steinfurt handelt es sich im Plangebiet um die besonders schutzwürdige Bodenart Pseudogley aufgrund der besonderen Biotopentwicklungsfunktion. Entsprechend der Klassifizierung der Schutzwürdigkeit erfolgt eine Einordnung in die Stufe 3. Dementsprechend wird die umgewandelte Fläche von ca. 2.545 m<sup>2</sup> mit dem Wertfaktor 0,3 nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell belegt. Darüber hinaus wird im Zuge der aktualisierten Verkehrsanlagenplanung insbesondere auch die Inanspruchnahme von Grünflächen des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 29 (1. Änderung) erforderlich. Die durch die neuen Festsetzungen überlagerten Flächen fließen in die nachfolgende, zusammenfassende Kompensationsberechnung ein. Der zusätzliche Ausgleichsbedarf von insgesamt ca. 959 Werteinheiten wird ebenso im Bereich des o.g. Niederungsbereiches der Münsterschen Aa bei Hohenholte kompensiert.

### 1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Verkehrsflächen	(655) m <sup>2</sup>		
- versiegelt ca. 90 %	590 m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
- Straßenbegleitgrün ca. 10 %	65 m <sup>2</sup>	0,8	52 WE
Waldflächen* (besonders schützenswerter Boden)	3.730 m <sup>2</sup>	0,3	1.119 WE
<b>B-Plan 29 "Sondergebiet Feuerwehr" - 1. Änderung</b>			
Sondergebiet	(26) m <sup>2</sup>		
- versiegelt (60 %)	16 m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
- Grünflächen (40 %)	10 m <sup>2</sup>	1,0	10 WE
Öff. Grünflächen (besonders schützenswerter Boden)	(174) m <sup>2</sup>	0,3	52 WE
- Pflanzgebot (standortgerechte Arten)	14 m <sup>2</sup>	1,5	21 WE
- Grünflächen	160 m <sup>2</sup>	0,8	128 WE
<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>4.585 m<sup>2</sup></b>		<b>1.382 WE</b>

\*Der Verlust des Biotoptyps Waldflächen wird gesondert in einem Flächenverhältnis 1:2 ausgeglichen.

### 2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Verkehrsflächen	(855) m <sup>2</sup>		
- versiegelt ca. 90 %	770 m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
- Straßenbegleitgrün ca. 10 %	85 m <sup>2</sup>	0,8	68 WE
Flächen für Gemeinbedarf	(3.730) m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
- Waldmantel* (besonders schützenswerter Boden)	1.185 m <sup>2</sup>	0,3	356 WE
- versiegelt (ca. 70 %)	2.545 m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>4.585 m<sup>2</sup></b>		<b>424 WE</b>

\*Der Waldmantel ist Waldbestandteil und wird gesondert berücksichtigt.

### 3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	1.382	WE
	Kompensationswert	424	WE
	Kompensationsdefizit	-959	WE

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. 959 Werteinheiten (WE).

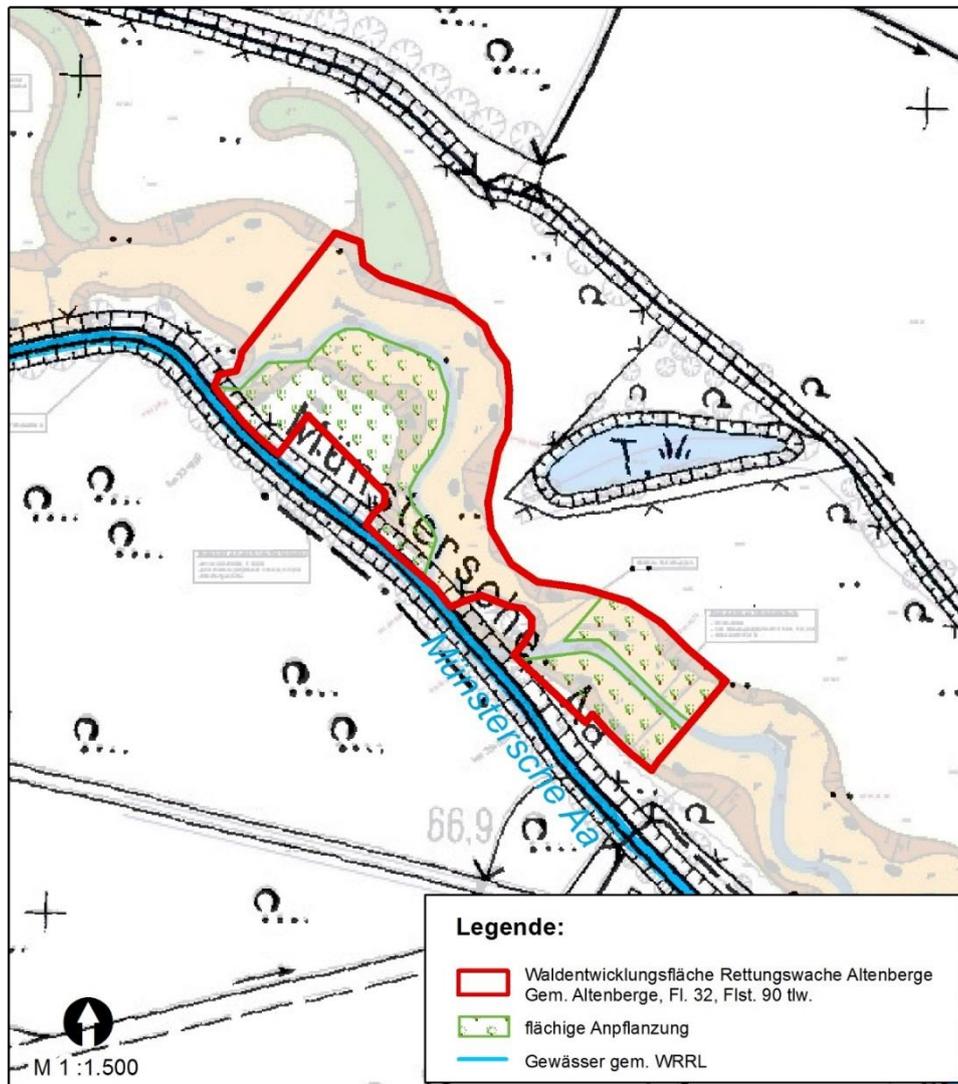


Abbildung 1: Darstellung der Waldentwicklungsfläche

### 2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings nicht erwartet, weshalb keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen sind.

### 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Festsetzungen bestanden aufgrund der angrenzenden Bebauungsplanung der Feuerwehr als „Sondergebiet“. Auf Empfehlung der Bezirksregierung Münster erfolgt die zweckmäßigere Ausweisung als „Fläche für Gemeinbedarf“. Ebenso gibt es keine anderweitigen Standortalternativen. Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurden mehrere Flächen sowohl innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches als auch im Freiraum auf deren Eignung geprüft. Aus städtebaulicher, eigentumsrechtlicher und einsatztechnischer Sicht wurde der hier gewählte Planbereich favorisiert.

### 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Vorfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, weshalb hier auf eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann. Vielmehr schafft die Planung die Voraussetzungen für eine zusätzliche Rettungswache und somit für den (besseren) Umgang mit etwaigen Krisenfällen.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten im März 2018 Ortsbegehungen.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurden durchgeführt und in die Begründung / den Umweltbericht integriert. Weitere Untersuchungen sind nicht beabsichtigt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

#### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine bauliche Inanspruchnahme der bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich ermöglicht. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der verbindlichen Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss, Verdrängung von Individuen und kleinklimatischen Veränderungen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden bei der Durchführung der Planung nicht erwartet. Der Verlust von Waldflächen ist auszugleichen. Insofern sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt. Online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Gemeinde Altenberge: Flächennutzungsplan vom 28.05.1974
- Kreis Steinfurt: Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt 2017
- BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018
- Stellungnahmen Bezirksregierung Münster, Kreis Steinfurt

Aufgestellt:

Osnabrück, 17.05.2019

Ep/Me-17223013-14

Planungsbüro Hahm GmbH

### III. Verfahrensvermerke

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 26.11.2018 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 13.12.2018 bis 16.01.2019 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes zur erneuten Offenlegung am 08.04.2019 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 24.04.2019 bis 17.05.2019 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 01.07.2019 als Begründung des Bebauungsplanes gebilligt.

Altenberge, den .....

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

.....  
(Paus)